

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 66 VBO 1995 Zuständigkeit

VBO 1995 - Vertragsbedienstetenordnung 1995

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.01.2026

1. (1)Die Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde obliegt dem Magistrat.
2. (2)Die Zuständigkeit für die Gewährung von Vorschüssen und Geldaushilfen § 22) richtet sich nach der Wiener Stadtverfassung.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)